

*Studien- und Prüfungsordnung für den
berufsbegleitenden weiterbildenden
Master-Studiengang
Personalentwicklung*

*am Weiterbildungsinstitut CASC und
an der Fakultät für Betriebswirtschaft
des Fachhochschulbereichs
der Universität der Bundeswehr München
(SPOPE/Ma)*

April 2014

Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden weiterbil- den Master-Studiengang

Personalentwicklung

am Weiterbildungsinstitut CASC und an der
Fakultät für Betriebswirtschaft
des Fachhochschulbereichs der
Universität der Bundeswehr München
(SPOPE/Ma)

vom 30. Juni 2015

Aufgrund von Art. 82 Satz 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245)) und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben - Az: E3-H6114.5.0-11/5417 vom 3. Juni 2014 und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben PI5 - Az 38-01-06 vom 24. Juni 2014 gemäß § 6 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München, erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung und Trägerfakultäten	3
§ 2 Studienziele	3
§ 3 Aufbau des Studiums	3
§ 4 Zugang zum berufsbegleitenden weiterbildenden Master-Studiengang	4
§ 5 Studienplan und Modulhandbuch	4
§ 6 Prüfungszeitraum und Wiederholungen	5
§ 7 Regelstudienzeit	5
§ 8 Master-Arbeit	5
§ 9 Akademischer Grad	5
§ 10 In-Kraft-Treten	5
Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise im	

berufsbegleitenden weiterbil-
den Master-Studiengang
Personalentwicklung 7

Anlage 2: Eingangsprüfungsverfahren 8

Anlage 3: Verzeichnis verwendeter
Abkürzungen 12

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung und Trä- gerfakultäten

¹Die Studien- und Prüfungsordnung (SPOPE/Ma) dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge im Fachhochschulbereich der Universität der Bundeswehr München (APO/BM) vom 29. Mai 2015 (AmtBek UniBw M Nr. 1/2015 S. 3, Nr. 1.01, Anl. 1) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2

Studienziele

¹Ziel des berufsbegleitenden weiterbildenden Master-Studiengangs ist es, durch die Anwendung, Reflexion, Weiterführung und theoretische Vernetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse verantwortungsvolles Denken im Bereich der Personalentwicklung zu fördern, das zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit im Arbeitsbereich des Personalmanagements in Profit- und Non-Profit-Organisationen führt. ²In diesem Berufsfeld sind kommunikative und soziale Kompetenzen sowie Trainings- und Methodenkompetenzen gefordert. ³Die Auswahl von Wahlpflichtmodulen ermöglicht den Studierenden eine maßvolle Spezialisierung in personen- oder unternehmensorientierter Personalentwicklung.

§ 3

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in eine einjährige berufsbegleitende Fernstudienphase mit Präsenzabschnitten, sowie in eine sechsmonatige berufsbegleitende Phase zur Erstellung der Master-Arbeit.

(2) ¹Näheres zum Aufbau des Studiums, insbesondere den Pflichtmodulen, den Wahlpflichtmodulen, der zugeordneten Zahl an ECTS-Leistungspunkten sowie zur Anzahl der zu wählenden Wahlpflichtmodule ergibt sich aus Anlage 1. ²Abweichend von § 6 Abs. 9 Satz 4 APO/BM entspricht ein ECTS-Leistungspunkt einer studentischen Arbeitsleistung von 25 Stunden.

§ 4 Zugang zum berufsbegleitenden weiterbildenden Master-Studiengang

(1) Der Zugang für den berufsbegleitenden weiterbildenden Master-Studiengang Personalentwicklung setzt voraus:

1. ¹Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulstudiums auf Kompetenzniveau von mindestens 240 ECTS-Leistungspunkten (Diplom-/ Master- oder Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss). ²Bei einem Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulstudiums auf einem Kompetenzniveau von weniger als 240 ECTS-Leistungspunkten, aber mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten, kann der Nachweis anderweitig erworbener Kompetenzen, die zusammen mit dem Hochschulabschluss ein Kompetenzniveau von 240 ECTS-Leistungspunkten erreichen, im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten in dem in der Anlage 2 geregelten Eingangsprüfungsverfahren erbracht werden. ³Weitere 30 ECTS-Leistungspunkte können durch das erfolgreiche Modulstudium im weiterbildenden Master-Studiengang International Management (MBA) nachgewiesen werden. ⁴Der Zugang zu diesem Modulstudium richtet sich nach § 3 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang International Management mit dem Abschluss Master of Business Administration (MBA) der Universität der Bundeswehr München vom 5. Dezember 2011 (AmtBekUniBwM Nr. 1 vom 15. Februar 2012, S. 4, Nr. 1.05, Anl. 5) in der jeweils geltenden Fassung. ⁵Der Nachweis der fehlenden Kompetenzen im Umfang von bis zu 60 ECTS-Leistungspunkten ist bis zum 1. Juni des zweiten Studienjahres des weiterbildenden

den Master-Studiengangs Personalentwicklung zu erbringen. ⁶Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Zulassung zum Studiengang vorläufig. ⁷Die vorläufige Zulassung erlischt, wenn der erforderliche Kompetenznachweis nicht bis zum 1. Juni des zweiten Studienjahres erbracht wurde.

2. Eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung in Personalverantwortung, Führungserfahrung, Personalentwicklung, Personalmanagement / -organisation, Projektmanagement oder Organisationsentwicklung.

(2) ¹ECTS-Leistungspunkte können in für den Studiengang einschlägigen Themengebieten auch durch Anerkennung von entsprechenden Vorerfahrungen, insbesondere qualifizierte berufliche Tätigkeit, (credits for prior learning and experience) angerechnet werden. ²Die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erbrachten Vorleistungen kann bis zu einem Umfang von bis zu maximal 30 ECTS-Leistungspunkten erfolgen. ³Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt auf Antrag der/des Studierenden durch den Prüfungsausschuss, der die Gleichwertigkeit der erbrachten Leistung festzustellen hat.

§ 5 Studienplan, Modulhandbuch und Modulstudium

(1) ¹Zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden werden ein Modulhandbuch und ein Studienplan erstellt, aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Das Modulhandbuch und der Studienplan werden vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Neuregelungen müssen spätestens zu Beginn des Studiums bekannt gemacht werden.

(2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Angaben über Studienziele und Studieninhalte sowie Regelungen über Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise der Module.

(3) Der Studienplan enthält Angaben über das Angebot an Pflicht- und Wahlpflichtmodulen und Empfehlungen zu deren zeitlicher Abfolge.

(4) ¹Module können Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule sein. ²Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden eines Studiengangs verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind Module, aus denen die Studierenden nach Maßgabe der Anlage 1 Tabelle 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen müssen. ⁴Ein Anspruch darauf, dass sämtliche im Modulhandbuch vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

(5) ¹Die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 ausgewiesenen Module können einzeln oder in Kombination als Modulstudium belegt werden; die Master-Arbeit ist hiervon ausgenommen. ²Die Zugangsvoraussetzungen bestimmen sich nach § 4 der vorliegenden SPO. ³Das Modulstudium ist bestanden, sobald alle ECTS-Leistungspunkte des entsprechenden Moduls oder der entsprechenden Module erworben wurden. ⁴In diesem Fall erhält die Studierende/der Studierende ein Zertifikat der UniBw M, das das Modul oder die Module sowie die damit verbundene ECTS-Leistungspunktezahl und die Note oder die Noten ausweist. ⁵Ein Master-Abschluss kann im Rahmen des Modulstudiums nicht erworben werden.

§ 6

Prüfungstermine, Anmeldung zu den Prüfungen, Wiederholungen

¹Abweichend von § 7 Satz 1 APO/BM sind die Prüfungstermine zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt zu geben. ²Die Studierenden müssen sich spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungsamt in dem von der Prüfungskommission festgelegten und bekanntgegebenen Verfahren für die Teilnahme an der in der Anlage 1 angegebenen Prüfung des jeweiligen Moduls anmelden. ³§ 13 und § 17 Abs. 2 Satz 1 APO/BM finden keine Anwendung.

§ 7

Regelstudienzeit

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung beträgt ein Jahr und sechs Monate. ²Bei hoher beruflicher Belastung kann die Studienzeit auf Antrag bei der Prüfungskommission bis zu einem Jahr verlängert werden. ³§ 18 APO/BM findet entsprechend Anwendung.

(2) Abweichend von § 23 Abs. 2 APO/BM hat das Master-Studium einen Gesamtvolumen von 60 ECTS-Leistungspunkten.

(3) § 23 Abs. 3 APO/BM findet keine Anwendung.

§ 8

Master-Arbeit

¹Abweichend von § 24 Satz 1 APO/BM beträgt die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit sechs Monate. ²Abweichend von § 24 Satz 2 APO/BM erhält eine Studierende/ein Studierender das Thema für ihre/seine Master-Arbeit frühestens nachdem sie/er das Wahlpflichtfach (siehe Anlage 1 Tabelle 2) inklusive zugehörigem Leistungsnachweis abgelegt hat. ³Abweichend von § 24 Satz 3 APO/BM muss die Abgabe der Master-Arbeit spätestens zwölf Monate nach Beginn des Bearbeitungszeitraumes für die ursprüngliche Master-Arbeit erfolgen, wenn diese wiederholt werden muss.

§ 9

Akademischer Grad

Aufgrund der im berufsbegleitenden weiterbildenden Master-Studiengang *Personalentwicklung* erbrachten Leistungen verleiht die UniBw M den akademischen Grad eines *Master of Arts*, abgekürzt *M.A.*

§ 10

In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2014 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium an diesem Tag begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlüsse des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 29. Januar 2014 und vom 29. April 2015, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben - Az: E3-H6114.5.0-11/5417 vom 3. Juni 2014 und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben PI5 - Az 38-01-06 vom 24. Juni 2014.

Neubiberg, den 30. Juni 2015

Universität der Bundeswehr München

Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss

Die Präsidentin

Die Satzung wurde am 30. Juni 2015 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 7. Juli 2015 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 7. Juli 2015.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise im berufsbegleitenden weiterbildenden Master-Studiengang *Personalentwicklung*

Tabelle 1: Pflichtmodule der Fernstudienphase mit Präsenzabschnitten

Module	ECTS – Leistungs- punkte	Leistungs- nachweis
(1)	(2)	(3)
Grundlagen der Personalentwicklung	6	sP-60-180 oder mP-20-40 oder Pf
Organisationsentwicklung und Führungstheorien	5	
Methoden der Personalentwicklung: Bildung und Förderung	6	
Personenorientierte und organisations-spezifische Personalentwicklung	5	
Entwicklung von Handlungskompetenzen	6	
Unternehmenskulturen	6	
Summe:	34	

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule der Fernstudienphase mit Präsenzabschnitten und Master-Arbeit

Module	ECTS – Leistungs- punkte	Leistungs- nachweis
(1)	(2)	(3)
Aus dem Wahlpflichtangebot haben die Studierenden im Rahmen einer maßvollen Spezialisierung ein Modul betreffend der personen- oder unternehmensorientierten Personalentwicklung im Umfang von 6 ECTS zu wählen.	6	PA oder SemA oder Pf
Master-Arbeit	20	Master-Arbeit
Summe:	26	
Gesamtsumme Master	60	

Anlage 2: Eingangsprüfungsverfahren

Eingangsprüfungsverfahren für den berufsbegleitenden weiterbildenden Master-Studiengang Personalentwicklung

1. Zweck der Prüfung

Die Eingangsprüfung dient dem Nachweis, ob die Bewerberin /der Bewerber zusammen mit dem ersten Hochschulabschluss das erforderliche Eingangs- und Qualifikationsniveau für den Master-Studiengang Personalentwicklung erreicht hat.

2. Zeitpunkt, Wiederholung

Die Eingangsprüfung wird nach Bedarf, in der Regel im Februar eines jeden Jahres, durchgeführt. Wird in der Eingangsprüfung das erforderliche Eingangs- und Qualifikationsniveau nicht nachgewiesen, kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

3. Zuständigkeit

Die Anberaumung der Eingangsprüfung und Feststellung des Nachweises des erforderlichen Eingangs- und Qualifikationsniveaus obliegt der Prüfungskommission für den weiterbildenden Master-Studiengang Personalentwicklung, die Professorinnen oder Professoren, die Modulverantwortung im weiterbildenden Master-Studiengang Personalentwicklung tragen oder die akademische Leitung inne haben, mit der Durchführung der Prüfung beauftragt. Die Prüfung erfolgt durch mindestens eine Prüferin / einen Prüfer sowie einer Beisitzerin / einem Beisitzer.

4. Anwendbarkeit von Vorschriften

§ 12 und § 15 der APO/BM finden entsprechende Anwendung.

5. Ablauf der Prüfung

(1) Die Feststellung der masterstudiengangspezifischen Kompetenzen im Umfang von max. 30 ECTS-Punkten im Rahmen der Eingangsprüfung erfolgt anhand einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von ca. 40 Minuten. Diese gliedert sich in die vier Teilbereiche soziale, fachliche und methodische Fähig- und Fertigkeiten sowie Selbstkompetenz und deren Unterbereiche, die im Folgenden genannt werden. Die Gewichtung erfolgt nach der Anzahl dieser Unterbereiche (40%:20%:20%:20%).

(2) In der mündlichen Prüfung werden der Bewerberin / dem Bewerber Fragen und Aufgaben zu den nachzuweisenden Kompetenzen in Absatz 1 gestellt unter Bezugnahme auf vorgelegte Nachweise. Diese beziehen sich insbesondere auf die Überprüfung folgender Fähig- und Fertigkeiten / Kompetenz im Kontext der Personal- und Organisationsentwicklung:

1. Soziale Fähig- und Fertigkeiten: Verbale und schriftliche Kommunikationsfähigkeiten, Teamfähigkeit, Netzwerkfähigkeit, Konfliktlösungskompetenzen

2. Fachliche Fähig- und Fertigkeiten: Bildungsmanagement und/oder Personalmanagement, Delegationsfähigkeit.

3. Methodische Fähig- und Fertigkeiten: Analyse-, Problemlöse- und Entscheidungsfähigkeit, Präsentationskompetenz

4. Selbstkompetenz: Selbstreflexion, Zeitmanagement

(3) Die Bewerberin / der Bewerber erstellt zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung Übersichten entsprechend der Templates in Anhang und fügt Nachweise bei. Entsprechende Nachweise können sein:

- a) Bestätigung der bisherigen Berufserfahrung, insbesondere Wahrnehmung von Aufgaben der Personalentwicklung,
- b) Bestätigung der bisherigen Weiterbildungsaktivitäten, Zusatzprüfungen,
- c) Beurteilungen im Beruf, Empfehlungsschreiben,
- d) Zeugnisse, Zertifikate,

e) sonstige Nachweise.

Die Dokumente sind mit der Übersicht zusammen mit der Bewerbung zum Studiengang einzureichen.

(4) Jede der Fähig- und Fertigkeiten/Kompetenzen der Unterbereiche in Abs. 1 Satz 2 wird in einer fünfstufigen Skalierung von 0 bis 4 Punkten in Abhängigkeit vom erreichten Qualifikationsniveau bewertet. Null Punkte werden für keine Qualifikation, 4 Punkte werden für hervorragende Qualifikation vergeben (1 = wenig Kompetenzen, 2 = mittlere Ausprägung der Kompetenzen, 3 = deutlich feststellbare Kompetenzen).

(5) Die Eingangsprüfung ist bestanden, wenn 60% (entspricht 24 Punkte) der möglichen Punkte (entspricht 40 Punkte), jedoch in jedem der vier Teilbereiche durchschnittlich mindestens ein Punkt, erreicht wurden. Über das Ergebnis erhält die Bewerberin / der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, im Falle des Nichtbestehens ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt.

Anhang zu Anlage 2

Template für Bewerberinnen / Bewerber

Teilbereich 1: Soziale Fähig- und Fertigkeiten	Darstellung des Erwerbs der Fähig- und Fertigkeiten (eventuell mit inhaltlichen und zeitlichen Angaben sowie Verweis auf Nachweis)
<u>Verbale und schriftliche Kommunikationsfähigkeiten:</u> Konstruktive Sprache, Rhetorik	<i>„Textfeld“</i>
<u>Teamfähigkeit:</u> Bewältigung / Bearbeitung von zielorientierten Aufgaben in einer (Projekt-)Gruppe	
<u>Netzwerkfähigkeit:</u> Identifikation, Nutzung und Bereitstellung eigener und fremder Kompetenzen.	
<u>Konfliktlösungskompetenzen:</u> Konflikte werden sachlich betrachtet und ein tragfähiger Konsens gesucht.	
Teilbereich 2: Fachliche Fähig- und Fertigkeiten	Darstellung des Erwerbs der Fähig- und Fertigkeiten (eventuell mit inhaltlichen und zeitlichen Angaben sowie Verweis auf Nachweis)
<u>Bildungsmanagement und/oder Personalmanagement:</u> Es bestehen Kenntnisse für das strukturierte Vorgehen in Bezug zu Bildung und/oder Personal.	<i>„Textfeld“</i>
<u>Delegationsfähigkeit:</u> Aufgaben werden personen- und inhaltsspezifisch zielführend übertragen und überprüft.	
Teilbereich 3: Methodische Fähig- und Fertigkeiten	Darstellung des Erwerbs der Fähig- und Fertigkeiten (eventuell mit inhaltlichen und zeitlichen Angaben sowie Verweis auf Nachweis)
<u>Analyse-, Problemlöse- und Entscheidungsfähigkeit:</u> Aufgabenstellungen und neue Probleme werden bearbeitet, Lösungsvorschläge eruiert und eine Entscheidung herbeigeführt.	<i>„Textfeld“</i>
<u>Präsentationskompetenz:</u> Inhalte werden technisch und rhetorisch überzeugend in strukturierter Form präsentiert.	

Teilbereich 4: Selbstkompetenz	Darstellung des Erwerbs der Fähig- und Fertigkeiten (eventuell mit inhaltlichen und zeitlichen Angaben sowie Verweis auf Nachweis)
<u>Selbstreflexion:</u> Vergleichendes Nachdenken über individuelle Möglichkeiten, Grenzen und Ressourcen sowie Aufgabenstellungen und Lösungen	„Textfeld“
<u>Zeitmanagement:</u> Sinnvolle und pragmatische Zeiteinteilung und pünktliche Bearbeitung.	

Anlage 3: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs.	Absatz	M.A.	Master of Arts
AmtBek- UniBw M	Amtliche Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München	Nr.	Nummer
Anl.	Anlage	PA	Projektarbeit
APO/BM	Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge im Fachhochschulbereich der Universität der Bundeswehr München	Pf	Portfolio
		S / S.	Seminar / Seite
Art.	Artikel	SemA	Seminararbeit
Az	Aktenzeichen	sP-xx-yy	schriftliche Prüfung mit einer Dauer zwischen xx und yy Minuten
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz	SPO	Studien- und Prüfungsordnung
BW	Betriebswirtschaft	SPOPE/Ma	Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang <i>Personalentwicklung</i> an der Fakultät für Betriebswirtschaft des Fachhochschul- bereichs der Universität der Bundes- wehr München
CASC	Campus Advanced Studies Center		
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	UniBw	Universität(en) der Bundeswehr
GVBI	Gesetz- und Verordnungsblatt	UniBw M	Universität der Bundeswehr München
mP-xx-yy	mündlicher Leistungsnachweis mit einer Dauer zwischen xx und yy Minuten		